

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 138.

Nachdem die Verarbeiten für die Regulirung der Grundsteuer soweit geheißen sind, daß nunmehr zur Aufstellung der Steuerkataster für die einzelnen Ortsgemeinden und Ortsteile geschritten werden kann, so sind die bezüglich des Katasterwesens sowie bei dessen Erhaltung und gehöriger Fortführung zu beobachtenden Grundsätze und Vorschriften zusammengestellt worden, und bringen wir daher in dem Nachstehenden

I. eine Instruktion zu Aufstellung der Kataster,

II. eine Instruktion zu Nachtragung der Veränderungen in den Flurbüchern sowie zu Fortführung der laufenden Kataster und der Weisthumsverzeichnisse und

III. eine Verordnung, die Behandlung der Weisthumsverzeichnisse betr.

zur allgemeinen Kenntniß, damit den darin gegebenen Vorschriften allenthalben genau nachgegangen werde.

Dabei fordern wir insbesondere die Gerichts- und Hypothekenbehörden unter Hinweisung auf unsere Verordnung vom 18. Sept. d. J. (Nr. 38 des Amts- und Verordnungsbl.) wiederholt auf, den ihnen nach §. 10 der Instruktion unter I. obliegenden Verpflichtungen unausgesetzt die gebührende Sorgfalt zu widmen.

Gera, am 6. Dezember 1852.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlid.

I.

Instruktion zur Aufstellung der Kataster.

§. 1.

Sobald das Flurbuch vollständig berichtigt vorliegt, auch die allenneben Klassen und die Steuereinheiten für jedes Grundstück und jede darin vorkommende Kulturabtheilung

Anggegeben am 15. December 1852.

35